

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 5 (1858)
Heft: 6

Artikel: Schwyz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-252028>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wesens, das wie eine Lawine sich im Laufe vergrößert, verstehen Sie mich. Ich gehe also darüber hinweg.

Was ich Ihnen heute an's Herz legen möchte, ist Folgendes: Soll es auf diesem Zweige zu etwas Besserem kommen, so muß es sich unter dem einsichtigeren Theile der weiblichen Bevölkerung selbst regen. Die Frauen, welche die vom Schöpfer vorgezeichnete Aufgabe erkannt haben, müssen aus der Stellung heraustreten, in welcher man sie zurückhalten will, müssen von sich aus das Feld zu erobern trachten, das sie bearbeiten sollen.

Wie soll das gehen? Das ist sehr einfach. Ihr Volksschulblatt soll nicht bloß der Stimmträger der Lehrer und der Freunde der Volksschule sein, sondern auch jener der Lehrerinnen und der Freundinnen derselben werden. Der Kanton Bern hat, was Zürich entbehrt: nämlich eine große Zahl gute Lehrerinnen, die mitten in dem Volksleben stehen und keine Nonnen sind, wie die „Lehrschwestern“; auch in andern Kantonen trifft man hier und da weltliche Lehrerinnen (und zwar nicht bloß Arbeitslehrerinnen); ferner giebt es verdienstvolle Frauenzimmer, die an weiblichen Privaterziehungsanstalten wirken oder gewirkt haben; suchen Sie alle diese Kräfte zur Theilnahme und zur Vereinigung unter sich heranzuziehen! Warum sich auch immer an die selbstsüchtigen Männer wenden, wenn es sich um weibliche Bildung handelt, die das Weib hoch über manchen Verächter des geistigen Frauenwerthes stellen könnte? Ich werde von Zeit zu Zeit auf diese wichtige Angelegenheit zurückkommen und nicht ruhen, bis das „Schweizerische Volksschulblatt“ die bezeichnete Wirksamkeit gefunden.

Schwyz. (Mitgeth.) Es wird geklagt, daß man tüchtige, aber wegen freisinniger Ansichten mißbeliebige Lehrer durch Lehrschwestern zu verdrängen suche. Ich bin gegen die Leitung von Knabenschulen durch Frauen, und überhaupt von allen Schulen durch Nonnen. Was aber die berührte Verdrängung betrifft, so ist leider zu bemerken, daß in Bezug auf Kenntnisse eben viele Lehrer hinter den Lehrschwestern zurückgeblieben sind. (!) Die Großzahl derselben besitzt gegenwärtig gar keine Vorbildung und würde nicht einmal Ihr kargeschriebenes Volksschulblatt verstehen. Vom Anschaffen eines solchen Vorbildungsmittels ist natürlich noch weniger die Rede! Haben doch die Jugendbilder eines der aufgeklärtesten Bezirke sich noch in den letzten Jahren gegen einen Antrag auf Herstellung einer Büchersammlung mittelst Geschenken von Schulfreunden, also nicht einmal mittelst irgend nennenswerthen eigenen Geldbeiträgen, in einer Weise sich erhoben, daß der Antragsteller froh war, wenn er nicht verfeuert wurde.

Was dann die freisinnigen Ansichten der Lehrer anbelangt, die man zu

verdrängen sucht, so dürfen Sie keineswegs befürchten, daß dieselben nicht alle Tage pünktlich die Kirche besuchen, die Schule mit Gebet eröffnen und schließen und mit den Pfarrern und dem geistlichen Herrn Schulinspektor auf gutem Fuß zu stehen trachten. — Es handelt sich nur um beziehungsweise oder relative Freisinnigkeit.

Zug. In diesem Kantone beträgt der kleinste Gehalt eines Schullehrers 450 Fr. Und doch meinen gewisse Leute, es zeuge von Aufklärung und Liberalismus, wenn sie diese kleinen Kantone als Freunde der Finsterniß heruntermachen. „Wische vor deiner eigenen Thüre zuerst! — gilt es im öffentlichen wie im Privatleben,“ sagt dazu der „Berner-Vote“ und er hat Recht.

St. Gallen. Unrühmliches. Bruggen besitzt drei Schulen — eine im Dorfe, eine in Schönenwegen und eine in Bild; in den ersten beiden wird vom Pfarrer und Kaplan Religionsunterricht ertheilt. Die zu Bild schulgenössigen Kinder, von denen Viele schon zu diesem ihrem Schullokale einen weiten Weg zu machen hatten, mußten, um Religionsunterricht zu erhalten, noch ins Dorf wandern. Seit Jahren hatte man Pfarrer und Kaplan ersucht, auch in der Schule in Bild Religionsunterricht zu ertheilen; aber immer vergebens. Es wurde von Seite der Gemeinde anerbotten, Lasten, welche auf dem Pfrundhose haften, zu übernehmen, wenn der Pfarrer oder der Kaplan in jenem Punkte willfahre. Umsonst! — Da wird der Kaplan von der Gemeinde abgerufen. Bei der Wahl des neuen gedachte sich die Gemeinde vorzusehen, sie knüpfte an die Wahl die Bedingung, daß der Kaplan den Religionsunterricht in Bild übernehme. Der Kandidat zu dieser Stelle nahm die Bedingung an und wurde hierauf gewählt.

— „Omne nimium nocet.“ Die bischöfliche Beschwerdeschrift an den Gr. Rath verlangt unter Anderm: „Aufhebung aller gemischten Schul- und Lehranstalten, da „gemischte“ Schul- und Lehranstalten den Grundsätzen zuwider seien, welche die kathol. Kirche bei der Erziehung und Bildung der Jugend festhalte.“

— Der „Schulfreund“ fordert für den Kanton eine gemischte Schulsynode nach dem Muster der bernischen.

Thurgau. Die Gemeinde Mühlebach hat sich gegen ihren wackern Lehrer Caspar des Abberufungsrechts bedient. Wahrscheinlich haben die Väter gefürchtet, ihre Kinder würden verständiger werden, als sie. Es ist traurig, wenn man Blinden ein Urtheil über Farben zugesteht. So berichtet der „Schweiz. Handels-Cour.“

